



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

294. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 09.05.2016 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 317, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 175, in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau des Masterstudiums

- *In der Tabelle „Modul 1“ in der Fußnote 3 werden der Satz „Ein eigener Teil des Studienprozessportfolios dient der Präsentation in der Modul Abschlussphase (MAP 9.3).“ im ersten Absatz sowie der Satz „In der Modul Abschlussphase (MAP 9.3) wird der dafür vorgesehene Teil präsentiert.“ im zweiten Absatz gestrichen.*

- *In der Tabelle „Modul 9“ wird in der Zeile „Benotete Leistungen“ die Wort- und Zeichenfolge „das Studienprozessportfolio (MAP 9.3) fertig gestellt haben und“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „(incl. Präsentation und Beurteilung ihres Studienprozessportfolios)“ gestrichen.*

(2) § 7 Masterprüfung

- *In § 7 Abs 1 wird die Wortfolge „und zur Präsentation“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „, ist“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wortfolge „ist die Abgabe“ eingefügt.*

- *§ 7 Abs 2 und 3 werden geändert und lauten nunmehr:*

„(2) Die Masterprüfung umfasst

- eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie

- eine Prüfung über zwei weitere Fachgebiete, die aus den Modulen 1 bis 7 zu wählen sind.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte).“

(3) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 wird Abs 4 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 294, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(4) Anhang

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums werden in der Tabelle „Modul MAP 9“ am Ende des ersten Absatzes die Wortfolge „Abgabe des Studienprozessportfolios“ angefügt.

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums wird in der Tabelle „Modul MAP 9“ der dritte Absatz gestrichen.

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums wird in der Tabelle „Modul MAP 9“ im vierten Absatz die Zahl „4“ von der Zahl „3“ ersetzt, die Wortfolge „Eigenständige Präsentation und Erörterung ausgewählter thematischer Aspekte der Abschlussarbeit“ von der Wortfolge „Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Arbeit“ ersetzt und das Wort „drei“ von dem Wort „zwei“ ersetzt.

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums werden in der Tabelle unterhalb der Tabelle „Modul MAP 9“ die vierte Zeile gestrichen und in der fünften Zeile in der ersten Spalte die Zahl „4“ von der Zahl „3“ sowie in der fünften Zeile in der vierten Spalte die Zahl „5“ von der Zahl „6“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a